

bez. — in Anbetracht der Synode zu Tours — die Gewissheit vorhanden ist, dass Arles nicht dem König Charibert unterstand.

Zu einer besonderen Reihe lassen sich diejenigen Synoden zusammenstellen, welche von den Königen des Burgunderreiches und des Burgund umfassenden fränkischen Theilreiches angeordnet worden sind: es sind die Synoden von Epaon (517), Lyon (I und II, 517 und 567) und Mâcon (I, 581). Wenn über die auf Befehl König Sigismunds<sup>1</sup> zu Epaon und Lyon (I) versammelten Bischöfe Avitus von Vienne bez. Viventius von Lyon den Vorsitz führen<sup>2</sup>, so ist Arles darum wie von dieser Obliegenheit, so von jeder Theilnahme aus-

sind; aber Arles dürfte bald den Herrn gewechselt haben; denn im Jahre 545 (J.-K. 913. 914. 915) erscheint Childebert I. als Beherrscher der Stadt, um vielleicht schon in den nächsten Jahren zeitweise die Stadt wieder an Theodebert zu verlieren, da in einem der austrasischen Briefe (X) Aurelianus von Arles (546—551. 553) diesem Könige seine Huldigungen darbringt (vgl. N. A. XIII, 379. 383). Unter Pelagius wird dann in den Jahren 556 und 557 (J.-K. 941—948) wieder Childebert als Herr genannt. Wenn nun weiter auch Gregor von Tours berichtet (Hist. Francorum IV, 30), dass Sigebert von Austrasien — um das Jahr 568 (?) — die Stadt Arles, welche damals dem Könige Guntram eignete, durch Firminus und Audovarius habe besetzen lassen, aber alsbald von Guntram wieder vertrieben worden sei, so dürfte der Wechsel der Herrschaft auch von Gregor bezeugt sein — ein Umstand, welcher bei der Lage der Stadt hart an der Grenze dreier, ja bisweilen vier verschiedener Reichsantheile nicht befremden kann. 1) Im dritten Canon des Concilium Lugdunense ist von dem 'praecellentissimus rex' die Rede, womit nach dem Zusammenhange nur der Burgunderkönig gemeint sein kann; noch deutlicher wird die Beziehung auf diesen König durch den sechsten und letzten Canon. 2) Mansi VIII, 564. 570. — Bei der Besprechung der Synode zu Epaon wiederholt v. Hefele (Conciliengeschichte II<sup>2</sup>, 681) die von Sirmond (Mansi VIII, 557) gemachte Bemerkung, dass die Aufschrift des an Quintianus von Clermont gerichteten Einladungsschreibens des Avitus von Vienne (Mansi VIII, 555) — da doch Clermont weder zur Kirchenprovinz Vienne, noch zum burgundischen Reiche gehörte — nur durch die Annahme erklärt werden könne: der Brief an Quintianus sei verloren gegangen und die einzig noch erhaltene Ueberschrift den an die Wiener Suffragane gerichteten Einladungen vorgesetzt worden. Ich glaube nicht, dass man zu einer solchen Vermuthung seine Zuflucht nehmen muss, halte es vielmehr bei den nicht ungewöhnlichen Uebergriffen, welche Metropolitanbischöfe bei Gelegenheit sich erlaubten, um die Grenzen ihrer Gebiete hinauszurücken, für nicht unwahrscheinlich, dass auch Avitus durch ein Schreiben, welches sich in nichts von dem an seine Suffraganen erlassenen unterschied, den Bischof von Clermont in seinen kirchlichen Bereich hat hinüberziehen wollen; wenn Quintianus der Aufforderung nicht stattgegeben hat, so ist das nicht so sehr in seiner Zugehörigkeit zu einer Nachbarprovinz begründet — denn Suffragane von Arles sind ja auch auf der Synode anwesend —, sondern darin, dass er nicht dem burgundischen Reiche unterthan war.